

Medieninformation 14/2020

Forstwirt darf auf seinen ehemaligen Tagebauflächen nicht eigenmächtig Klärschlamm ausbringen

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat heute in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Beschwerde eines Forstwirts zurückgewiesen, dem das Oberbergamt am 8. Juni 2020 sofort vollziehbar untersagt hatte, auf seinen Grundstücken im ehemaligen Braunkohletagebau Erika/Laubusch (Landkreis Bautzen) Klärschlamm auszubringen.

Der Forstwirt hatte im April 2020 damit begonnen, große Mengen Klärschlamm und Klärschlammkompost auf seinen Grundstücken im ehemaligen Tagebau auszubringen, um selbst die Grundlage für eine künftige Wiederaufforstung dieser Flächen zu schaffen. Nach seiner Ansicht war das zuständige Bergbauunternehmen seiner Pflicht, diese Flächen wieder zu sanieren, nicht nachgekommen, nachdem das Bergbauunternehmen diese Flächen ab 2009 zwecks bergbaulicher Gefahrenabwehr und Sanierung gerodet und dort umfangreich Erdmassen entnommen hatte.

Das Verwaltungsgericht Dresden hatte den Antrag des Forstwirts auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die sofort vollziehbare Untersagungsverfügung vom 8. Juni 2020 mit Beschluss vom 8. Juli 2020 - 12 L 399/20 - abgelehnt, weil das Ausbringen des Klärschlammes eine bergbauliche Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sei und keine bloße forstwirtschaftliche Folgenutzung. Nach dem Bundesberggesetz sei dafür ein bergrechtlicher Betriebsplan nötig, der für die eigenmächtigen Tätigkeiten des Forstwirts fehle. Denn die betroffenen Flächen befänden sich in einem bergbaulichen Gefahrenbereich. Die Verfüllung könne Leib und Leben der im Gefahrenbereich tätigen Personen gefährden.

Dieser Argumentation ist auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gefolgt und hat deshalb die Beschwerde des Forstwirts gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden zurückgewiesen. Das Ausbringen des Klärschlammes stellt nach den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erkennbaren Umständen überwiegend wahrscheinlich eine bergbauliche Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche dar, die eines bergrechtlichen Betriebsplans bedarf, der jedoch für die Tätigkei

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Thomas Tischer

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-412
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
26. Oktober 2020

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Verwaltung
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

ten des Forstwirts nicht vorliegt. Die Untersagung dieser Tätigkeiten ist deshalb überwiegend wahrscheinlich rechtmäßig. Der Forstwirt muss sich auch vorläufig - bis in der Hauptsache über seinen Widerspruch und ggf. eine Klage gegen die Untersagungsverfügung vom 8. Juni 2020 entschieden ist - an die Untersagung halten, weil die betroffenen Flächen nach den vorliegenden Unterlagen setzungsfließgefährdet sind und deshalb in einem geotechnischen Gefahrengebiet liegen. Hinter diesen Gefahren muss das wirtschaftliche Interesse des Forstwirts an einer Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen vorläufig zurückstehen, selbst wenn das zuständige Bergbauunternehmen die Sanierung übermäßig verzögert haben sollte.

Die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 26. Oktober 2020 - 1 B 259/20 -

Thomas Tischer
- stv. Pressesprecher -